

Stellungnahme zum Referent_innen-Entwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“

Das Careleaver Kompetenznetz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Kritisch sehen wir die kurze Frist für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen innerhalb von nur vier Werktagen. Eine gesetzliche Weichenstellung dieser Größenordnung benötigt - außer deutlich mehr Transparenz im Reformprozess - vor allem mehr Zeit für Diskussion, Beteiligung und Verarbeitung der Thematik.

1) Zur Kostenheranziehung (§§ 90 bis 94):

Die Reduzierung der Kostenheranziehung von bisher 75 % auf 50 % sowie die Einführung der Freibeträge begrüßen wir.

Darüber hinaus fordern wir, dass Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten völlig anrechnungsfrei bleiben, um junge Menschen zu motivieren, sich sozial, kulturell, politisch oder ökologisch zu engagieren (z.B. „Taschengeld“ beim FSJ: maximal 372 Euro für Vollzeittätigkeit). Wer für so wenig Geld, so viel arbeitet, sollte die Chance haben, für höhere Ausgaben, z.B. für einen Führerschein, einen Auslandsaufenthalt, die erste eigene Wohnung o.ä., Beträge ansparen zu können.

Wir fordern, dass im begründeten Einzelfall die Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Kostenheranziehung im Rahmen von Ermessensentscheidungen ermöglicht wird.

2) Zur Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41):

Es ist für uns mit großer Enttäuschung verbunden, dass der Rechtsanspruch auf die Fortsetzungshilfe im Referent_innen-Entwurf nicht mehr explizit benannt wird.

Wir erachten es als wichtig und unverzichtbar, dass die Beendigung einer Hilfe die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt.

3) Zum Übergangsmanagement (§ 36b):

Wir sind der Meinung, dass der Begriff „Übergangsmanagement“ durch den Begriff „Übergangsplanung“ ersetzt werden sollte. Außerdem finden wir, dass die konkrete

Benennung des 17. Lebensjahres nicht zielführend ist, sondern die aktuelle Tendenz, Jugendlichen zu signalisieren, dass mit der Volljährigkeit die Jugendhilfe endet, weiter verstärken würde.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Übergangsplanung rechtzeitig eingeleitet wird, z.B. 6 Monate vor dem Übergang. Entscheidend ist jedoch nicht ein bestimmtes Alter. Die Übergangsplanung sollte unterstützend wirken und die Jugendlichen und jungen Menschen, an ihre individuelle Lebenssituation angepasst, absichern. Die Übergangsplanung sollte nicht den Druck erhöhen, in einem bestimmten Alter etwas Bestimmtes erreicht haben zu müssen.

Die geplanten Neuregelungen können nur hilfreich sein, sofern damit erreicht wird, dass unterschiedliche Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger zukünftig früher und besser zusammenarbeiten, um Finanzierungslücken nach dem Jugendhilfeende zu vermeiden. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die lückenlose Übergänge ohne finanzielle Notlagen ermöglichen. Übergänge sind anstrengend genug, da sollten junge Menschen nicht auch noch Angst vor „Finanzierungs- und Zuständigkeitslöchern“ im System haben müssen.

Daher muss dringend konkret geregelt werden, wer in Vorleistung tritt, wenn z.B. die Jugendhilfe endet und das beantragte Bafög (Kindergeld, Wohngeld etc.) erst Wochen oder Monate später erwartet wird. Der Übergang darf nur durchgeführt werden, wenn der Unterhalt nachweislich gesichert ist.

Sollten Übergänge weiterhin so schlecht umgesetzt werden, wie in der bisherigen Praxis, wird ein guter Start von jungen Menschen oftmals nicht gewährleistet sein. Psychosoziale Krisen und z.B. Wohnungslosigkeit können die fatale Folge sein.

Im Careleaver Kompetenznetz wissen wir von vielen jungen Menschen, dass sie zum Jugendhilfeende nicht erfolgreich in eigenen Wohnraum verselbstständigt wurden. Sie leben in ungesicherten Wohnverhältnissen (z.B. von Sofa zu Sofa ziehend oder haben immer wieder neue Untermietverträge).

Wir wissen auch, dass sich die existenzielle Unsicherheit hinsichtlich des Wohnens und des Lebensunterhaltes oft negativ auf die körperliche und seelische Gesundheit und andere Lebensbereiche (z.B. Schule, Ausbildung, Studium oder die Pflege von Beziehungen) auswirkt.

Die genannten Forderungen beziehen sich nicht nur auf die Übergänge junger Menschen aus dem heimstationären Bereich, sondern auch auf die Übergänge aus der Vollzeitpflege heraus. Es kann nicht sein, dass von den (ehemaligen) Pflegeeltern erwartet wird, die vielfältigen Herausforderungen des Übergangs in die sogenannte Verselbstständigung „privat zu lösen“.

4) Zu den Ombudsstellen (§ 1 (4) Nr. 5 und § 9a):

Die Initiative zur bundesweiten Schaffung von Ombudsstellen erachten wir als unerlässlich. Notwendig finden wir eine Regelung, die die Länder verpflichtet, mindestens auf Landesebene eine Ombudsstelle mit dauerhaft gesicherter Finanzierung einzurichten.

Im Careleaver Kompetenznetz nutzen wir den Austausch mit Ombudsstellen. Wir verweisen auch Ratsuchende (Careleaver, Pflegeeltern, sozialpädagogische Fachkräfte) dort hin, wenn es darum geht, nicht nur Recht zu haben, sondern auch Recht zu bekommen.

5) Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3):

Wir begrüßen, dass Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten Beratungsanspruch auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erhalten und dass dafür nicht erst eine Not- und Konfliktlage vorhanden sein muss.

6) Allgemein:

Wir lehnen den Leistungsbegriff im Jugendhilfe-Zusammenhang ab und schlagen vor, ihn durchgehend durch den Begriff „Hilfe“ zu ersetzen.

7) Zu den ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (§ 36a):

Die ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung können wir unterstützen. Vor allem die festgeschriebene Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Herkunftsfamilien finden wir wichtig.

8) Zum Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (§ 71):

Die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Wir wissen aus Erfahrung, dass im Zuge dieser Zusammenschlüsse die Beteiligung gestärkt wird und dass sie maßgeblich dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche aber auch junge Erwachsene und deren (Pflege-) Familien ihre Rechte kennen und sie einfordern können.

Ergänzend fordern wir dazu auf, auch die Selbstorganisationen, die Zusammenkünfte und die Netzwerke von Careleavern zu unterstützen und anzuhören.

Berlin, den 22. März 2017

Grundlage dieser Stellungnahme ist der Referent_innen-Entwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ vom 17.03.2017.

Familien für Kinder gGmbH
Careleaver Kompetenznetz
Stresemannstr. 78, 10963 Berlin
Tel: 030 / 21 00 21-29, Fax: 030 / 21 00 21-24
www.careleaver-kompetenznetz.de